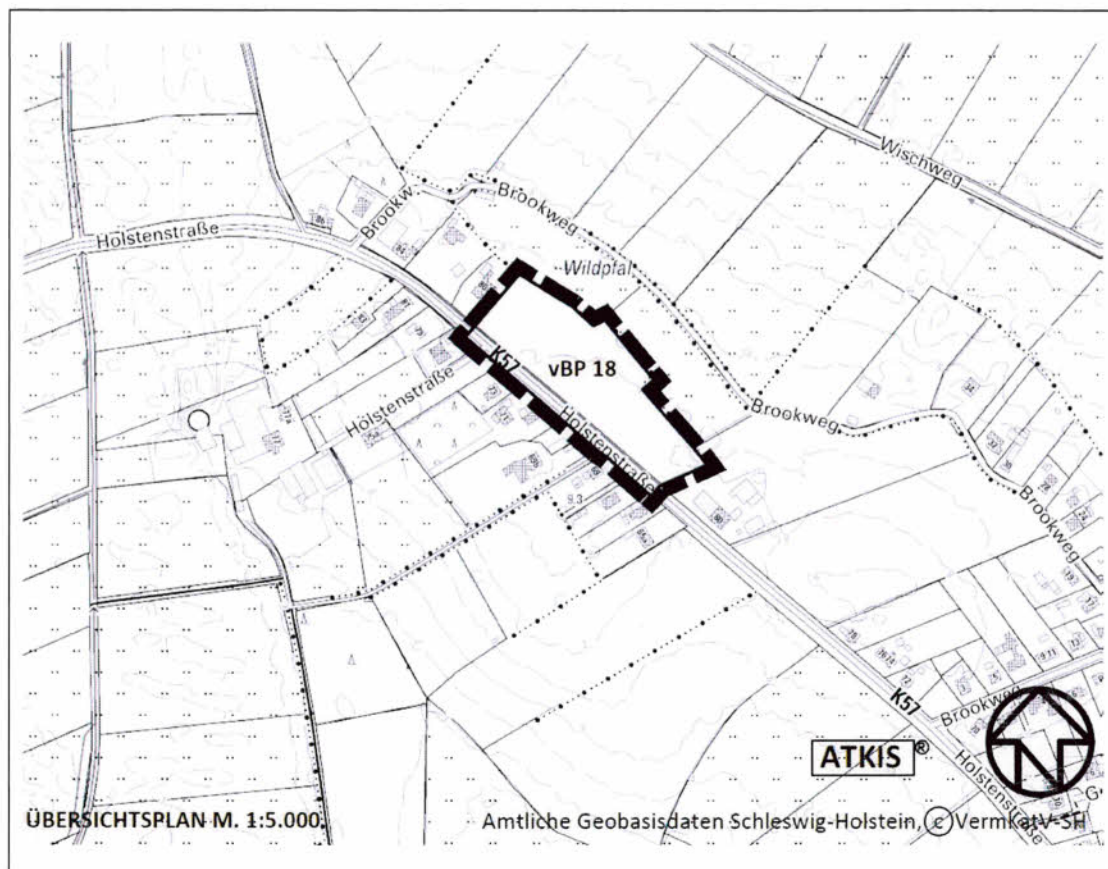


# BEGRÜNDUNG

## zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln



für das Gebiet  
südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“  
und nordöstlich der Holstenstraße (K57)



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss  
Datum: Januar 2023  
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

**Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. Lage und Umfang des Plangebietes .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>4. Planinhalte .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>5. Verkehrserschließung und -anbindung .....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>6. Ruhender Verkehr .....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>7. Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>   | <b>9</b>  |
| <b>8. Umweltbericht.....</b>  | <b>10</b> |
| 8.1 <i>Allgemeines</i> .....  | 10        |
| 8.1.1 Anlass der Planung .....  | 10        |
| 8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens.....   | 10        |
| 8.2 <i>Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen</i> .....   | 11        |
| 8.2.1 Fachgesetze .....   | 11        |
| 8.2.2 Fachplanungen .....   | 14        |
| 8.3 <i>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes</i> .....   | 17        |
| 8.3.1 Schutzgut Mensch .....  | 17        |
| 8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche .....  | 18        |
| 8.3.3 Schutzgut Wasser .....  | 20        |
| 8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....   | 22        |
| 8.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....   | 24        |
| 8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild .....   | 25        |
| 8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....   | 25        |
| 8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....  | 26        |
| 8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung<br>(Nullvariante).....   | 26        |
| 8.4 <i>Artenschutz</i> .....  | 26        |
| 8.5 <i>Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung</i> .....   | 34        |
| 8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens .....   | 34        |
| 8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen .....  | 39        |
| 8.5.3 Art und Menge an Emissionen.....  | 39        |
| 8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung .....                              | 40        |
| 8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....                            | 40        |
| 8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....                                    | 40        |
| 8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des<br>Klimawandels.....        | 40        |
| 8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken .....  | 40        |
| 8.6 <i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger<br/>    Umweltauswirkungen</i> ..... | 41        |
| 8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen .....   | 41        |
| 8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....  | 43        |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| 8.7        | <i>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</i> .....  | 45        |
| 8.8        | <i>Zusätzliche Angaben</i> .....   | 45        |
| 8.8.1      | Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren..  | 45        |
| 8.8.2      | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ..... | 45        |
| 8.9        | <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung</i> .....                                     | 45        |
| <b>9.</b>  | <b>Ver- und Entsorgung</b> .....   | <b>46</b> |
| 9.1        | <i>Abwasserbeseitigung</i> .....   | 46        |
| 9.1.1      | <i>Schmutzwasser</i> .....   | 46        |
| 9.1.2      | <i>Niederschlagswasser</i> .....   | 46        |
| 9.2        | <i>Wasser</i> .....  | 50        |
| 9.3        | <i>Elektrizität</i> .....  | 50        |
| 9.4        | <i>Gas</i> .....   | 51        |
| 9.5        | <i>Abfallbeseitigung</i> .....   | 51        |
| 9.6        | <i>Telekommunikation</i> .....   | 51        |
| 9.7        | <i>Feuerlöscheinrichtungen</i> .....   | 51        |
| <b>10.</b> | <b>Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens</b> .....                                  | <b>51</b> |
| <b>11.</b> | <b>Denkmalschutz</b> .....   | <b>51</b> |
| <b>12.</b> | <b>Flächenbilanz</b> .....   | <b>52</b> |
| <b>13.</b> | <b>Kosten</b> .....  | <b>52</b> |
| <b>14.</b> | <b>Quellenangaben und Literaturverzeichnis</b> .....                                     | <b>53</b> |

### **Tabellenverzeichnis:**

|                    |   |           |
|--------------------|---|-----------|
| <b>Tabelle 1 :</b> | <b>Kompensationsbedarf „Fläche“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln</b> ..... | <b>43</b> |
| <b>Tabelle 2:</b>  | <b>Kompensationsbedarf „Knick“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln</b> .....  | <b>44</b> |
| <b>Tabelle 3:</b>  | <b>Flächenbilanz</b> .....  | <b>52</b> |



## 1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Ziel der Gemeinde Wesseln für die vorliegende Planung ist die *Schaffung der bauplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte*. Vorhabenträger ist der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wesseln stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Kindertagesstätte** dargestellt.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,38 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Straße „Brookweg“,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung,
- im Süden durch die „Holstenstraße“ (K 57) und hieran anschließende Bebauungsstrukturen,
- im Osten durch einen vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Das Gelände weist insgesamt ohne topografische Bewegung eine Höhe von ca. 7,0 m NHN auf.

## 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Wesseln insgesamt 1.411 Einwohner auf. Wesseln ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide. Die Gemeinde ist außerdem Grundschulstandort.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist der Siedlungsbereich der Gemeinde *als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet* mit dem Mittelzentrum Heide ausgewiesen. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als *Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen* dargestellt.



Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21.12.2020 in Kraft gesetzt.

Unter **Punkt 13. Zielkonzept Daseinsvorsorge, Nr. 13.2. - Ziele im Themenfeld Daseinsvorsorge** werden die entsprechenden Ziele aufgelistet. So heißt es unter Nr. D2: *„Die Kinderbetreuungsangebote sind im Hinblick auf eine höhere Attraktivität der Region für eine Berufstätigkeit der Frauen sowie für eine verbesserte Integration von Kindern zu erhalten, weiterzuentwickeln und es ist gemeinsam auf eine standortgerechte Finanzierung hinzuwirken.“*

Die vorliegende Planung entspricht diesbezüglich in vollem Umfang den formulierten SUK-Zielvorstellungen.

Die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln sowie die Stadt Heide unterhalten den **Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland**. In der Verbandssatzung heißt es:

*Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.*

*Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.*

Der Zweckverband unterhält ein vielfältiges Betreuungsangebot für Kinder von 0-6 Jahren und ist Träger von zurzeit 7 Kindertagesstätten und einem Heilpädagogischem Zentrum.

Zur **Notwendigkeit** sowie zur **Alternativlosigkeit der Standortwahl** werden durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes die folgenden Aussagen getroffen:

*Im Jahr 2019 wurde in der Verbandsversammlung beschlossen, dass der Zweckverband einen geeigneten Standort für eine zusätzliche, dringend erforderliche, Kindertagesstätte (KiTa) suchen soll.*

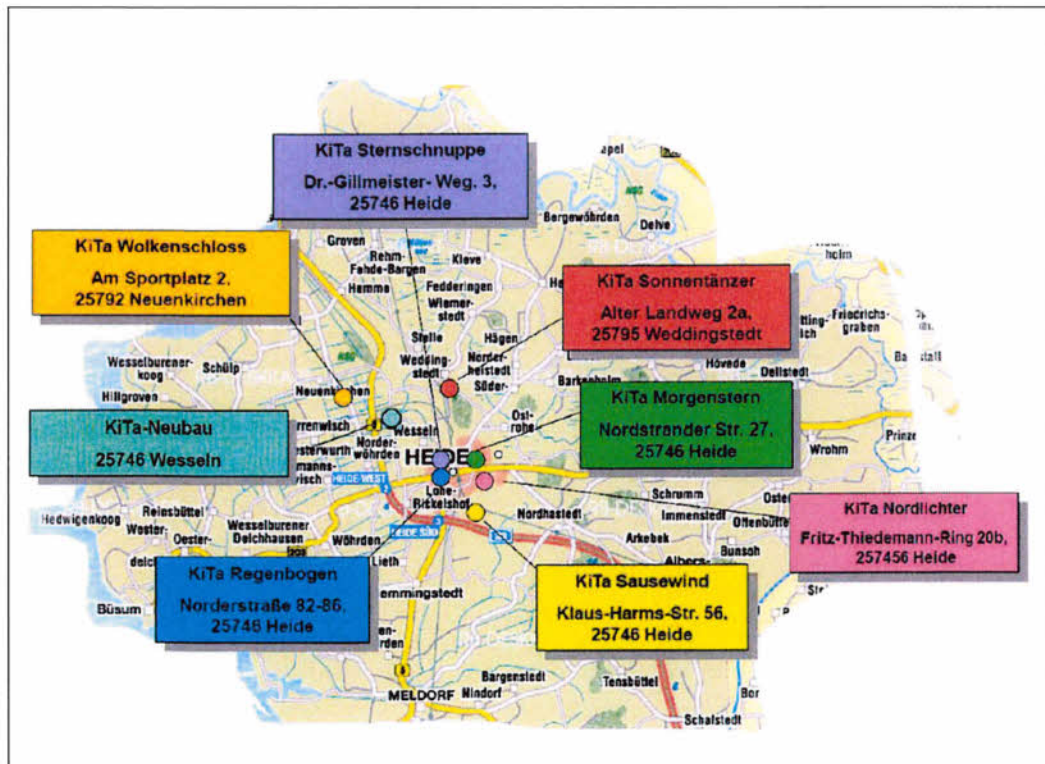
*Aufgrund der hohen Nachfrage des Westküstenklinikums nach KiTa-Plätzen sowie der langen Warteliste des Zweckverbandes, wurde ein eventuell neu zu planendes Baugebiet in der Nähe des Nussganges in Heide für den neuen Standort geprüft. Dieses Baugebiet war laut Aussage der Stadt Heide erst mittelfristig realisierbar. Diese Zeitspanne ist für den Zweckverband nicht überbrückbar. Die Eltern haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz.*

*Aus diesem Grund musste nach einem alternativen Standort, der schneller bebaubar ist, gesucht werden, in der Stadt Heide bzw. in den zweckverbandsangehörigen Gemeinden*

eröffnete sich lediglich die Möglichkeit in der Gemeinde Wesseln ein geeignetes Grundstück zur Realisierung eines KiTa-Neubaus zu erwerben. Die Erschließung für dieses Grundstück ist bereits gesichert. Des Weiteren ist für die zweckverbandsangehörigen Gemeinden eine gute Anbindung gegeben. Somit stellt es für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes einen günstigen Standort des Einzugsbereichs dar. Ebenfalls ist für die Mitarbeitenden des WKK's Heide, als größter Arbeitgeber der Region, eine gute Anbindung gegeben, da mit der Holstenstraße eine schnelle sowie direkte Verbindungsstraße zum WKK vorhanden ist.

Mit der Planung der Baugebiete der Gemeinde Wesseln bzw. der Stadt Heide „Blauer Lappen“ wird die Standortwahl noch einmal bekräftigt. Ferner würde durch die mögliche Erweiterung eines Baugebietes im Bereich des „Nussgangs“ ebenfalls eine schnelle Verbindung zur neu geplanten KiTa gewährleistet werden.

Im gesamten Einzugsbereich des Zweckverbandes ist dieser Standort als einziger, geeigneter und realisierbarer Standort bestimmt worden.

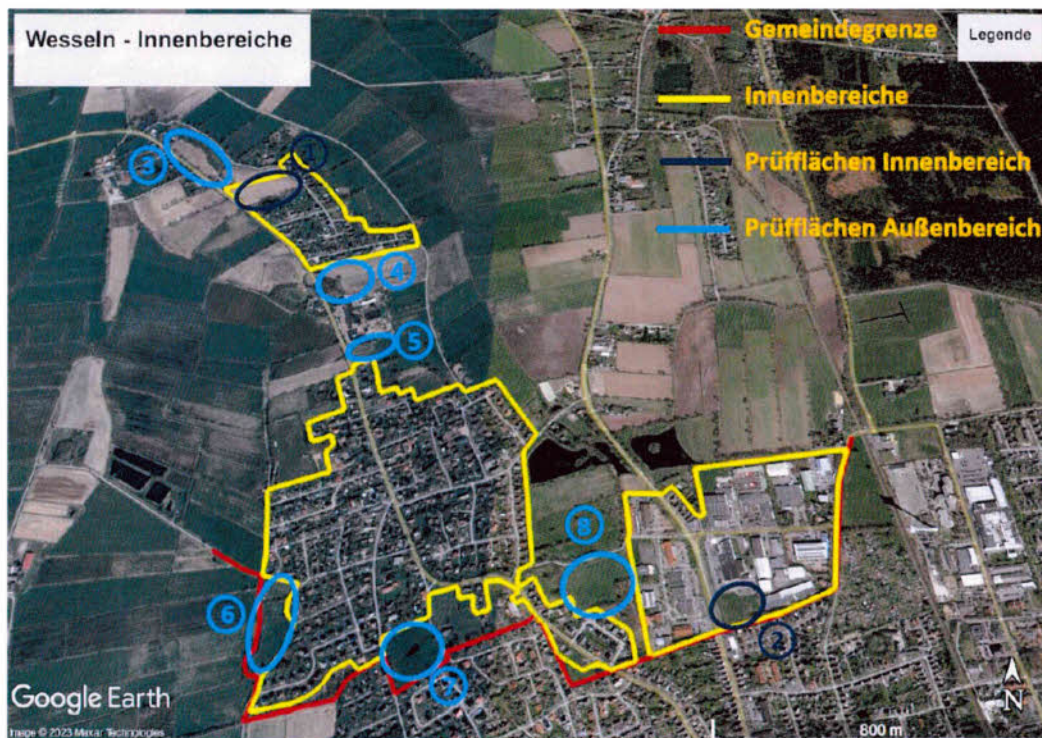


Die Grafik zeigt zum Vergleich die Standorte der vorhandenen KiTa's im Zweckverband. Durch den Neubau einer KiTa in Wesseln kann ein weiterer Teil des Verbandsgebietes versorgt werden.

Durch die Gemeinde Wesseln wurde eine Standortalternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt; die erforderliche Mindestgröße der Prüfflächen liegt auf der Grundlage des Anforderungsprofils an den Kita-Neubau bei mindestens 1 ha.



Hier konnten insgesamt 8 potentiell geeignete Standorte verortet werden, die im Anschluss einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.



Im Innenbereich des Gemeindegebietes befinden sich zwei Prüfflächen.

**Prüffläche Nr. 1** stellt im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 dar. Hier wurden durch die Gemeinde Wesseln planungsrechtlich Flächen zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfes geschaffen; die Umsetzung der Planinhalte erfolgt derzeit. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist jedoch nicht mehr verfügbar.

**Prüffläche Nr. 2** befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Waldstraße (B-Plan Nr. 5). Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Wesseln stellt über die Hälfte der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar. Weiterhin ist die Fläche geprägt durch die Lage an der stark frequentierten ehemaligen B 5 im Westen, die Stellplatzanlage des vorhandenen Einkaufszentrums im Norden und intensiv gewerblich genutzten Flächen im Osten. Insgesamt lässt die vorhandene Ausgangssituation erwarten, dass eine uneingeschränkte Nutzung durch die geplante Kita nicht möglich sein wird. Auf die Erstellung entsprechender Einzelgutachten wurde verzichtet, da die Fläche nicht über die erforderlichen Standortvoraussetzungen verfügt.

Innerhalb des Innenbereiches der Gemeinde Wesseln sind nach aktueller Überprüfung derzeit -unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit- keine weiteren Flächenpotentiale in geeigneter Größenordnung gegeben; auch sind keine verwertbaren Gebäudeleerstände vorhanden.



Im Anschluss an den vorhandenen gemeindlichen Siedlungskörper konnten insgesamt sechs weitere Flächen ausgemacht werden, die bei Innutzungnahme eine Arrondierung des Innenbereiches darstellen.

**Prüffläche Nr. 3** im Norden des Gemeindegebietes bringt die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich zum Abschluss; der Bereich Wesselnerbrook/Wildpfal kann im Zusammenspiel mit dem aktuell entstehenden Wohnbereich (B-Plan Nr. 16) und den vorhandenen Strukturen beidseitig der K 57 abschließend abgerundet werden. Die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Verkehrlich ist die Fläche angemessen angebunden. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist verfügbar.

**Prüffläche Nr. 4** im Verlauf der K 57 nördlich eines vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde einen Lückenschluss des Ortsteiles Wesselnerbrook mit dem Hauptort vorbereiten. Geprägt ist die Fläche durch den „Grabhügel Rügenbarg“ als archäologisches Denkmal. Durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist innerhalb der Prüffläche mit erheblichen Belastungen zu rechnen. In verkehrlicher Hinsicht ist die Fläche geeignet. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

**Prüffläche Nr. 5** im Verlauf der K 57 südlich eines vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde wie Fläche Nr. 4 einen Lückenschluss des Ortsteiles Wesselnerbrook mit dem Hauptort vorbereiten. Die im LP dargestellten Knickstrukturen könnten zum Teil erhalten werden. Durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist innerhalb der Prüffläche mit erheblichen Belastungen zu rechnen. In verkehrlicher Hinsicht ist die Fläche geeignet. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

**Prüffläche Nr. 6** am westlichen Siedlungsrand stellt eine Abrundung des Siedlungskörpers an der Gemeindegrenze dar. Der LP stellt den südlichen Teil der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar, im Norden sind dargestellte Knickstrukturen nur teilweise erhaltbar. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist problematisch, da sie nur durch die vorhandenen Wohnquartiere westlich der K 57 erreichbar ist. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

**Prüffläche Nr. 7** am südlichen Siedlungsrand stellt ebenfalls eine Abrundung des Siedlungskörpers an der Gemeindegrenze dar. Die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Verkehrlich ist eine angemessene Anbindung an die K 57 herzustellen. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist jedoch nicht verfügbar.

**Prüffläche Nr. 8** im östlichen Anschluss an die vorhandenen gemeindlichen Wohnquartiere stellt ebenfalls eine Abrundung im Übergang zu den umfangreichen Gewerbeflächen im nahbereich dar. Der LP stellt den zentralen Teil der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar, die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Die Nähe zu den unmittelbar angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen

lassen emissionstechnische Probleme erwarten. Eine angemessene verkehrliche Erschließung ist wirtschaftlich nicht darstellbar, da der vorhandene Straßenabschnitt nicht geeignet ist, die zu erwartenden Verkehrsströme aufzunehmen. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

Die Gemeinde Wesseln zieht den Schluss, dass nach Bewertung der vorliegenden Standortalternativen aktuell nur die Prüffläche Nr. 3 als Standort für die geplante Kita in Frage kommt.

#### 4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** festgesetzt.

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GR von 2.000 m<sup>2</sup>** als Höchstmaß festgesetzt.

**Die zulässige Zahl der Vollgeschosse** als Höchstmaß wird mit **I** festgesetzt, um die künftige Höhenentwicklung von Gebäuden und Gebäudeteilen den umgebenden Bereichen anzupassen.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden ein „Baufenster“, innerhalb dessen das künftige Hauptgebäude seinen Standort finden wird.

An der Südseite des Plangebietes befindet sich die „Holstenstraße“ (K 57), die als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt ist.

An der Westseite des Plangebietes werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt, um eine angemessene Abschirmung des Plangebietes zu dem angrenzenden Baugrundstück zu schaffen.

An der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes werden vorhandene Knickstrukturen durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert.

Die aufgeführten **Knicks** werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die vorliegende Planung einbezogen.

Informell sind als **Darstellung ohne Normcharakter** die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art und Maß der baulichen Nutzung** festgelegt, dass eine Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer maximalen Versiegelung von 4.000 m<sup>2</sup> allgemein zulässig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Hierdurch wird

insbesondere dem vergleichsweise hohen Anteil an erforderlichen privaten Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück Rechnung getragen.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt (**Pkt. 2.1**).

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf eine Höhe von 9,00 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt (**Pkt. 2.2**).

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude und Gebäudeteile sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen** werden geeignete Regelungen zum Knickschutz getroffen.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

## 5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die „Holstenstraße“ (K 57).

Die innere Erschließung erfolgt über insgesamt drei herzustellende Knickdurchbrüche im Südosten des Plangebietes.

## 6. Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten. Ein zusätzlicher Bedarf an Besucherparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum wird nicht gesehen.

## 7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt dem Grundstückseigentümer. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.



## 8. Umweltbericht

### 8.1 Allgemeines

#### 8.1.1 Anlass der Planung

Veranlassung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln für das ca. 1,38 ha große Gebiet „südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“ und nordöstlich der Holstenstraße K 57“ ist der geplante Neubau einer Kindertagesstätte (KiTa). Hierfür sollen mit Hilfe des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** die notwendige Rechtsgrundlage für diese Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches geschaffen werden.

#### 8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Wesseln, direkt neben der K 57 („Holstenstraße“) und liegt innerhalb des nördlichen Siedlungskörpers von Wesseln. Der Vorhabenträger „Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland“ plant auf der Fläche des Flurstücks 67/3, Flur 1, Gemarkung Wesseln den Neubau einer eingeschossigen KiTa, um der hohen Nachfrage an KiTa-Plätzen, vor allem seitens der Mitarbeiter des Standortes Heide der Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH (WKK) gerecht zu werden. Die WKK gGmbH ist die größte Arbeitgeberin in der Region Dithmarschen. Da ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz besteht, ist eine zeitnahe Realisierung des KiTa-Neubaus alternativlos.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und teilweise an diese Ackerfläche grenzende Grenznicks.

Der Bereich für die geplanten **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** umfasst 9.180 m<sup>2</sup>. Bei Umsetzung des Planvorhabens soll auf der Ackerfläche im mittigen Bereich der Baukörper entstehen, direkt südöstlich anschließend die Parkplätze.

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches soll über die K 57 erfolgen, für die innere Erschließung werden insgesamt drei Knickdurchbrüche im Südosten des Plangebietes (Knick entlang der K 57) benötigt. Die verbleibenden vorhandenen Knickstrukturen an der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes inklusive des dazugehörigen Knickschutzstreifens werden durch **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Knickschutz** gesichert.

An der Nord-Westseite des Plangebietes werden **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** in einer Größe von 133 m<sup>2</sup> geschaffen (innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf liegend), um eine angemessene Abschirmung des Plangebietes zu dem angrenzenden Baugrundstück „Holstenstraße 80 a“ zu schaffen.

Nördlich und östlich des Plangebietes finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, östlich noch ein landwirtschaftlicher Betrieb („Holstenstraße 80“)

Südlich und westlich verläuft die K 57 („Holstenstraße“) an welche sich Wohnbebauung anschließt.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** dargestellt.

Da es sich um eine Planung mit einem konkreten Vorhabenbezug handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Für die **Flächen für den Gemeinbedarf** wird als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung eine GR von 2.000 m<sup>2</sup> fixiert (abgestimmt auf das konkrete Bauvorhaben). Weiterhin wird festgesetzt, dass die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer maximalen Versiegelung von 4.000 m<sup>2</sup> allgemein zulässig ist, um dem vergleichsweise hohen Anteil an erforderlichen privaten Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück gerecht zu werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Die unvermeidbaren flächigen Eingriffe in den Naturhaushalt sollen mit Hilfe eines Ökokontos kompensiert werden (siehe Kapitel 7.6).

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Straße „Brookweg“,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung,
- im Süden durch die „Holstenstraße“ (K 57) und hieran anschließende Bebauungsstrukturen,
- im Osten durch einen vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Das Gelände weist insgesamt keine nennenswerten topografischen Bewegungen sowie eine Höhe von ca. 7,0 m NHN auf.

## 8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

### 8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung von Bauleitplänen ermittelt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen; der Umfang und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung der Anlage 1 BauGB und § 2a festgelegt entsprechend



anzufertigen. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

#### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

#### *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf



mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

#### *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

#### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

#### **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BImSchG)**

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher

Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

### **8.2.2 Fachplanungen**

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die



Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

### **Regionalplan**

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Im Regionalplan werden Grundsätze und Ziele für die Raumordnung aufgestellt, die den Gemeinden und Planern Planungssicherheit geben.

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Diese Bereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als höherrangiger Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden (aufgrund des fehlenden Oberzentrums in der Region).

### **Landschaftsrahmenplan**

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Hierbei werden die vorhandenen Schutzgüter Boden und Gesteine, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung erfasst, in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet und bewertet, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020).

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. In 525 m nordöstlicher Entfernung verläuft eine Verbundachse des Biotopverbundsystems innerhalb des Gemeindegebietes der Nachbargemeinde Weddingstedt (Ruthenstrom), diese ist aber aufgrund der Entfernung für die Planung nicht relevant. In der Karte 2 des LRP für den Planungsraum III sind für das Plangebiet keine zu beachtenden Notwendigkeiten verzeichnet, im weiteren Wesseler Umgebungsbereich sind historische Kulturlandschaften (Knicklandschaft) abgebildet. In Karte 3 des LRP sind keine zu berücksichtigenden Erfordernisse verzeichnet.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan ist ein Instrument auf der Ebene der Städte und Gemeinden und stellt den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Flur sowie Wald- und Naturschutzflächen dar. Er orientiert sich an den §§ 1, 2 und 11 BNatSchG. Sie konkretisieren die LRP flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Der Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln aus dem Jahr 1999 stellt die Fläche des Plangebietes in der Karte „Lebensraumtypen / Strukturräume“ als Intensivgrünland dar. Nordwestlich und südöstlich dieser Fläche ist Wohnbebauung verzeichnet. Nordöstlich und südwestlich wird die Fläche von Knickstrukturen begrenzt, die südwestliche Struktur ist gleichzeitig als Baumreihe abgebildet. Das gesamte Plangebiet wird im



Landschaftsplan dem Strukturraum „Geest und ehemalige Nehrungshaken“ dargestellt. In der Karte „Planung“ sind die angrenzenden Knickstrukturen der Fläche als „Knicks mit besonderem Pflegebedarf“ gekennzeichnet.

#### Abweichung vom Landschaftsplan

Nach einer eingehenden Prüfung verschiedener Standorte für den KiTa-Neubau (siehe auch Kapitel 3 der vorliegenden Begründung), stellt sich die überplante Fläche als alternativlos dar. Aufgrund des dringenden Bedarfs und der hohen Nachfrage nach KiTa-Plätzen, vor allem für die Mitarbeiter des Westküstenklinikum, hält die Gemeinde es in diesem Fall für vertretbar vom Landschaftsplan abzuweichen. Zum einen da bei der überplanten Fläche (Intensivgrünland laut Landschaftsplan, Ackerfläche bei Begehung) kein naturschutzfachlich oder landschaftsbildfachlich wertvoller Bereich beeinträchtigt werden, zum anderen da sich bereits südlich, westlich und südöstlich Wohnbebauung befindet und die geplante Bebauung sich hier fließend einfügt. Die vorhanden hochwertigeren Strukturen in Form von Knicks werden weitestgehend als Biotop komplett erhalten. Über die Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird die Gemeindevertretung demnächst abstimmen.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln stellt die Flächen innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 und des Umgebungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. An der Süd-Westgrenze des Plangebietes ist an der „Holstenstraße“ (Kreistraße 57) eine Umspannstation verzeichnet. Weiterhin verläuft auf Höhe der K 57 (und entlang dieser) eine unterirdische Schmutzwasserkanalisation und eine 20 kV Leitung. Südöstlich des Plangebietes ist ein Mischgebiet verortet. Zur Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Fläche des Änderungsbereiches mit einer Gesamtgröße von 1,15 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr in einer Größe von ca. 1,38 ha als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Eine Bestandsaufnahme dieser Knickstrukturen ist im Umweltbericht Kapitel 7.3.4 unter „Bestandsaufnahme und Bewertung“ zu entnehmen.

Im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes findet sich, wie bereits beim Landschaftsrahmenplan aufgezeigt, eine Verbundachse des Biotopverbundsystems (Ruthenstrom), welche nach § 21 BNatSchG geschützt ist.

### 8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der gegenwärtige Umweltzustand wird hier schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandener Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt (sogenanntes Basiszenario). Zusätzlich werden im Bedarfsfall Hinweise zur Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen gegeben. Anschließend wird schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mitberücksichtigt. Im Fall von voraussichtlichen erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter durch das Planvorhaben, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich oder Ersatz und geplante Überwachungsmaßnahmen schlussgefolgert. Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 und den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 29.09.2021 und am 27.10.2021 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Die Einschätzung für das Schutzgut Flora und Fauna basierte auf der Ermittlung vorhandener Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der sich daraus ergebenden Lebensraumeignung für die jeweiligen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Aus der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wurde anhand einer Potenzialanalyse gefolgert, ob durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Wesseln des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720) ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen etc. wurden ebenfalls hinzugezogen und ausgewertet.

#### 8.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bezüglich der Planungsauswirkungen insbesondere die Aspekte zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden und das Leben der innerhalb des Plangebietes bzw. seines Wirkungskreises sich aufhaltenden Menschen beeinflussen. Von Relevanz sind Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienende und sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.



Des Weiteren ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Veränderungen im Wohn- oder Erholungsumfeld durch Änderung der Nutzung und Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Störungen führen. Weitere relevante Indikatoren können Abgase, Erschütterungen, Unfall- und Katastrophengefahren sein. Das Schutzgut Mensch ist mit vielen anderen Schutzgütern verflochten. Beispielsweise hängt die von der Landwirtschaft produzierte Nahrung letztlich vom Schutzgut Boden ab, das gewonnene Trinkwasser vom Schutzgut Wasser, bezüglich der Erholungsnutzung besteht ein Zusammenhang zum Schutzgut Landschaftsbild.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Fläche des Plangebietes befindet sich im ländlich geprägten Teil der Gemeinde Wesseln, welche im Umfeld vor allem von agrarwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerflächen) und in geringem Maße von Wohnbebauung geprägt ist.

Zum Begehungszeitpunkt wurde die Fläche des Plangeltungsbereiches Ackerfläche genutzt. Im Norden, Osten und Süden wird diese Ackerfläche von Knicks eingerahmt. Aktuell erfüllt weder das Plangebiet, noch der Umgebungsbereich eine relevante Wohnfunktion, noch eine übergeordnete Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitfunktion.

Westlich, östlich und südlich (hinter der K 57) schließen sich Wohnbebauungen an, nördlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Der agrarwirtschaftlich genutzte Umgebungsbereich ist von einem Knicknetz durchzogen.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Die Vorbelastung für das Schutzgut Mensch resultiert aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist vor allem mit akustischen und olfaktorischen Emissionen sowie Abgas- und Feinstaubemissionen aus der Landwirtschaft (Geräusche und Abgase aus dem Einsatz landwirtschaftliche Maschinen, Geruchs- und Feinstaubemissionen aus Düngemaßnahmen etc.). Grundsätzlich gelten Emissionen, die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung stammen, nicht als erheblich. Weiterhin fallen Emissionen aus dem Verkehrsaufkommen der K 57 an (Geräusch-, Licht- und Abgasemissionen). Da weder das Plangebiet noch die nahe eine übergeordnete wohnbauliche bzw. erholungs- bzw. freizeittechnische Funktion erfüllen, wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung der Fläche durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

### **8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Böden stellen Lebensraum und die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze sowie Bodenlebewesen (Edaphon) dar. Das Beziehungsgefüge zwischen Böden und dem Naturhaushalt ist äußerst komplex. Böden haben sowohl eine wichtige Funktion als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs als auch eine Filter-, Speicher- und Pufferfunktion und dadurch einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich können Böden auch als Archive der Natur- und



Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Das Schutzgut Boden nimmt also eine zentrale Stellung ein, die bei Bauvorhaben zu beachten ist. Zu den einflussreichsten Wirkfaktoren gehört die Bodenversiegelung, da diese den Verlust der natürlichen Bodenfunktion bedeutet. Überdies ist es im Besonderen durch die gewerbliche oder landwirtschaftlich bedingte Nutzung möglich, dass Schadstoffe eingetragen werden und es somit zur Bodenkontamination kommt. Entsprechend nimmt die Bauleitplanung im Hinblick auf Schutz und Schonung des Schutzgutes Boden eine zentrale Rolle ein, da mit Hilfe der Bauleitplanung verbindliche Aussagen zur Flächennutzung gemacht werden. Die zu berücksichtigenden fachlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des BBodSchG. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Für die Umweltprüfung des Schutzgutes Boden und Fläche sind die Aspekte Schutzwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen, die Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des Bodens sowie die Vorbelastung des Bodens von Relevanz. Auch das Schutzgut Boden ist mit anderen Schutzgüter verzahnt, vor allem mit dem Schutzgut Wasser.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet liegt im Naturraum der „Heide-Itzehoer Geest“ und zeichnet sich vor allem durch grünlandgeprägte, offene Kulturlandschaften aus. Die Heide-Itzehoer Geest wurde zur Saaleeiszeit aufgeschoben und besteht vor allem aus saaleeiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flusstälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden (BfN, Landschaftssteckbrief „Heide-Itzehoer Geest, September 2021). Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720) stellt im Plangebiet im westlichen Bereich den Bodentyp Feuchtpodsol/Gley-Podsol und im verbleibenden (umfangreicheren) Bereich den Bodentyp Rosterde aus Fließerde über Sand – schwach podsoliert – dar. Sandige (nach)eiszeitliche Ablagerungen stellen das Ausgangsmaterial für Podsole in Schleswig-Holstein dar. Podsole entwickeln sich oft aus Braunerden, aber auch aus Regosolen und zeichnen sich durch den stattfindenden Podsolierungsprozess aus. Infolge des Podsolierungsprozesses werden organische und anorganische Stoffe mit dem Sickerwasser abwärts verlagert und reichern sich im Unterboden an. Daraus resultiert ein nährstoffarmer, wasserdurchlässiger Oberboden mit niedrigem pH-Wert und geringem Bodenleben, welcher maximal als mittlerer Acker- und Grünlandboden genutzt werden kann.

Feuchtpodsolen weisen aufgrund ihrer Eigenschaften eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit (und damit eine geringe bis mittlere Feldkapazität) auf und werden als mittlere bis geringwertige Acker- und Grünlandböden genutzt. Das Grundwasser steht in trockenen Zeiten 150-200 cm unter Flur, in feuchten Zeiten bis 100 cm unter Flur. Teilweise können bei Feuchtpodsolen ausgeprägte Bildungen von Ortstein oder Orterde auftreten, die die landwirtschaftliche Nutzung erschweren (schlechte Durchwurzelbarkeit).

Rosterde weist eine hohe Wasserdurchlässigkeit (einhergehend mit einer geringen Feldkapazität) auf und kann als mittlerer Ackerboden oder geringwertiger Grünlandboden genutzt werden. Auch eine Nutzung als Waldstandort ist möglich. Das Grundwasser steht tiefer als 200 cm unter Flur. Wegen der oft vorhandenen Fein- und Mittelsande sind Podsolböden potentiell stark winderosionsgefährdet (LLUR, 2006).

Die Gefahr für Altablagerungen bzw. Bodenveränderungen wird als mittel eingeschätzt, die Gefahr für altlastverdächtige Altstandorte als gering (Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, LLUR, September 2021). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Rüstungsaltlastverdachtsfläche (Breitband in Schleswig-Holstein, Kampfmittelverdachtsflächen SH, Abruf September 2021). Schutzwürdige Böden, seltene Bodentypen, die als wertvoll gelten oder Suchräume nach solchen, sind im Plangebiet nicht vorhanden (vgl. Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020).

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Der Boden im Plangeltungsbereich stellt sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als anthropogen verändert dar. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist hierdurch stark eingeschränkt. Aufgrund der mittel- bis geringwertigen Bodenqualität der im Plangebiet vorhandenen Bodentypen für landwirtschaftliche Nutzung, werden keine ertragreichen Böden überplant. Auf dem überplanten Bereich für die **Flächen für den Gemeinbedarf** sind keine Versiegelungen vorhanden.

Aufgrund der anthropogenen intensiven Nutzung und Überformung des Bodens und den damit verbundenen Vorbelastungen und der weiten Verbreitung der vorhandenen Bodentypen, wird dem Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht im gegenwärtigen Zustand eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

### **8.3.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil des Naturhaushalts für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen und erfüllt vielzählige Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Grundwasser als auch Oberflächengewässer. Grundwasser stellt als ein Teil des Wasserkreislaufs eine nicht zu ersetzende Ressource dar und ist unentbehrlich für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Grundwasser ist Wasser unterhalb der Erdoberfläche, welches sich aus versickernden Niederschlägen oder teilweise aus Seen und Flüssen abfließendem Wasser bildet. Als Grundwasserleiter wird der Gesteinskörper bezeichnet, in welchem sich das Grundwasser befindet. Als Grundwasserkörper wird ein abgegrenzter Teil des Grundwasservorkommens (räumlich begrenztes Auftreten von Grundwasser) im Porenvolumen des Grundwasserleiters definiert, die obere Grenzfläche des Grundwasserkörpers ist der Grundwasserspiegel. Die wichtigsten Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Bebauungen und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf den Wasserkreislaufprozess auf. Entsprechend ist das Ziel für das Schutzgut Wasser i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB eine entsprechende nachhaltige Entwicklung, so dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Für das Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie potentiell für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sein können.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

##### **Grundwasser**



Das Plangebiet befindet sich laut digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet, Trinkwassergewinnungsgebiet oder Überschwemmungsgebiet (September 2021).

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Grundwasserdeckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als ungünstig eingestuft, da die bindigen Deckschichten fehlen bzw. geringe Mächtigkeiten (< 5 m) aufweisen (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September 2021). Entsprechend wird der Grundwasserkörper Ei18 im Bereich des Plangebietes bezgl. der Nitratbelastung als gefährdeter Grundwasserkörper aufgeführt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September 2021).

Als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers gilt die Grundwasserneubildung. Dieser Prozess wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Relevante Einflussgrößen sind die versickernde Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt, noch verdunstet und so dem Grundwasser zugeführt wird. Je nach Bodeneigenschaften kann die Menge des versickernden Niederschlags variieren. Die Sickerwasserrate ist definiert als die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft und dort die Obergrenze der Grundwasserneubildung (Grundwasserspiegel) bildet.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet > 50 - 150 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsrate auf.

#### Oberflächenwasser

Im Plangebiet und dem Umgebungsbereich waren bei Begehung keinerlei Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangebietes im weiteren Umgebungsbereich (mind. 230 m entfernt) befinden sich verschiedene Vorfluter und Entwässerungsgraben (in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen). Die Planungen für den KiTa-Neubau tangieren die umliegenden Oberflächengewässer aufgrund der Entfernung nicht und werden deshalb nicht weiter betrachtet.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Durch die nicht vorhandene bzw. nur gering bis ausgeprägte Deckschicht, welche keine besondere Schutzwirkung bedingt, sowie der vor Ort vorhandenen Bodentypen Feuchtpodsol und Rosterde (hohe Wasserdurchlässigkeit, geringes Bindevermögen für Nähr- und Schadstoffe) besteht insgesamt ein mittleres Risiko der Grundwasserverschmutzung (durch Eintragung von Schadstoffen und Nitrat in den Grundwasserkörper) im Plangebiet.



### 8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die zentrale Aufgabe des Naturschutzes ist es, die Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten inklusive ihrer Lebensräume als Teil der Biodiversität (biologischen Vielfalt) zu schützen und zu erhalten. Biodiversität umfasst die Ebenen Vielfalt der Lebensräume, Mannigfaltigkeit der Arten sowie die genetische Variabilität innerhalb der jeweiligen Arten. Alle drei Ebenen sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes. Die verschiedenen, regelmäßig vorkommenden Arten eines Lebensraumes (Biotop) leben in einer angepassten Lebensgemeinschaft (Biozönose) zusammen und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Zusammen mit den jeweils vorhandenen abiotischen Faktoren (anorganische, physikalische Umwelt) bildet diese Biozönose ein Ökosystem. Ökosysteme ergeben sich aus den Wirkungsgefüge zwischen Organismen und ihrem Lebensraum. Sie sind von der Biodiversität und deren Wechselwirkungen mit der abiotischen Natur abhängig und bilden damit die Grundlage der menschlichen Existenz. Zum Rückgang der Biodiversität können verschiedene Faktoren führen, wie z. B. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzung von Naturräumen (z. B. durch Freizeitaktivitäten) sowie Schadstoff bzw. Nährstoffeinträge und Einbringen gebietsfremder, invasiver Arten. Die Ziele zur dauerhaften Sicherung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz umgesetzt. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und ihrer natürlichen Verteilung (auch im Boden und Wasser) vorhanden bleiben. Bei der Umsetzung von Bauleitplänen müssen die sich hieraus ergebenden Verbote beachtet werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna, um nachteilige Auswirkungen auf diese biologische Vielfalt einschätzen zu können.

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Eine Begehung der des Plangebietes fand am 29.09.2021 und am 27.10.2021 statt.

Der flächige, zentrale Bereich des Plangebiets ließ sich als intensives Ackerland (Biotopschlüssel AAY) beschreiben, welcher bei Begehung Ende September gepflügt war. Beim Begutachtungstermin Ende Oktober konnte ein beginnender Aufwuchs von Winterbegrünung festgestellt werden.

Entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Plangebietes (angrenzend an die Ackerfläche) verliefen Knickstrukturen (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). An die Westseite der Ackerfläche schloss sich ein ca. 1 m breiter Grünstreifen und das Grundstück der Wohnbebauung „Holstenstraße 80a“ an. Auf dem Grünstreifen fanden sich überwiegend Pflanzenarten, die einen nährstoffreichen Boden anzeigen: neben Süßgräsern wie Knautgras, Glatthafer, Hühnerhirse oder Quecke auch krautige Arten wie Brennnessel, Vogelwicke oder Zitterlinse. Der Knick, welcher nordöstlich der Ackerfläche verläuft, war dicht mit, z. T. ausgeprägten Gehölzen, bewachsen. Hier fanden sich ausgeprägte Überhälter in Form von Berg-Ahorn und Stiel-Eichen. Diese Überhälter wiesen Stammdurchmesser zwischen 90 cm und 155 cm in 1 m Höhe auf. Weiterhin waren hier zwei ausgeprägtere, abgestorbene Berg-Ahorne vorzufinden. Totholz kann verschiedenen Tiergruppen (z. B. Insekten, Säugetieren, Vögeln) einen speziellen Lebensraum bieten. In der Gehölzschicht waren neben jungen Berg-Ahornen und Stiel-Eichen (Selbstaussaat) überwiegend Schlehen, Hasel, Holunder und Ebereschen vorzufinden. Die

Krautschicht setzte sich aus Nährstoffzeigern wie Brombeere, Brennnessel, Knautgras oder Weidelgras zusammen. Nordöstlich an diesen Knick schlossen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Hier fand sich auch ein 10 m breiter knickfreier Übergang zur angrenzenden Fläche (Flurstück 69/1 der Flur 1, Gemarkung Wesseln). Der Knick südöstlich der Ackerfläche (Grenzknick zu Grundstück „Holstenstraße 80“) ist vergleichsweise gering mit Gehölzen (Schlehe, Hasel, Zwetschge) bewachsen, die Krautschicht setzte sich neben den vor Ort bereits vorhandenen Süßgräserarten vor allem aus Giersch und Brennnessel zusammen. Der südwestlich an die Ackerfläche grenzende Knick (parallel zur K 57) wies ebenfalls wieder Berg-Ahorn und Stiel-Eiche-Überhälter (Stammdurchmesser in 1 m Höhe: 50 – 200 cm) auf, in der Gehölzschicht fanden sich neben Jungpflanzen bzw. Jungbäumen dieser Arten noch Pfaffenhütchen und im südöstlichen Teil Flieder. Die krautige Schicht entsprach in der Zusammensetzung den anderen Knicks (Brombeeren, Brennnesseln Süßgräserarten nährstoffreicher Standorte). Im südlichen Teil dieses Knicks wuchs über einen größeren Bereich Kolbenspiere (Gartenflüchtling). Durch die konkurrenzstarke, invasive Ausbreitungstendenz dieser Art (Wurzelausläufer), besteht hier die Gefahr, dass immer größere Bereich dieses Knicks ausschließlich mit Kolbenspiere bewachsen sind und heimische Arten verdrängt werden.

Baumhöhlen waren am Baumbestand der Knickstruktur angrenzend an die K 57 bei der Begutachtung am 27.10.2021 nicht vorhanden. Aufgrund des Begehungstermines Ende Oktober war die Belaubung der Bäume bereits entsprechend gering, so dass eine abschließende Beurteilung bzgl. Baumhöhlen durchgeführt werden konnte. An einzelnen Bäumen an diesem Knick war abgeplatzte Borke vorhanden, welche Fledermäusen als Quartiere dienen können.

Der Lebensraum insgesamt ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen, die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Dem gesamten Plangebiet wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Arten (Flora und Fauna) des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind bzw. keine speziellen Ansprüche bzw. Bedürfnisse an ihre Habitate stellen (Generalisten).

Die Knickstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen stellen strukturierende Elemente mit dichter Vegetation dar, die von eher versteckt lebenden Tierarten als Rückzugs-, Brut-, und Nahrungshabitat genutzt werden können und somit relevanter Lebensraum sein können. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Im Plangebiet vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen, welche sich auf das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt auswirken können. Aber auch gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ist von einer generell hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.



Es ergeben sich Vorbelastungen für die Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch die stattfindende landwirtschaftliche Nutzung. Dies umfasst vor allem Emissionen aus der Landwirtschaft (Lärm- und Abgasemissionen der landwirtschaftlichen Maschinen, Stoffeintragungen v. a. durch Düngemittel). Abgas-, Lärm- und Lichtemissionen von Fahrzeugen, welche die südwestlich des Plangebietes liegende „Holstenstraße“ befahren kommen hinzu, werden aber aufgrund des vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens (bedingt durch die ländliche Lage) nicht als erheblich eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, da die Fläche angesichts der bereits bestehenden Nutzungen stark vorbelastet und für naturschutzrelevante Belange von untergeordneter Bedeutung ist. Der Lebensraum für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ist als beeinträchtigt einzustufen und besitzt keine besondere Funktion. Es ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

### **8.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Das Ziel ist der Schutz des Klimas sowie die Reinhaltung der Luft, inklusive Luftaustausch durch Kaltluftfluss etc. Relevante Auswirkungen sind z. B. Verlust bzw. Einschränkung durch Versiegelung für den Feuchte- und Temperaturhaushalt bedeutsamer Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche können Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee weist Schleswig-Holstein ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Entsprechend ist das Klima der Gemeinde Wesseln mild, warm und gemäßigt und durch eine hohe Anzahl an Regentagen, mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (863 mm im Jahr), geprägt. Die meisten Niederschläge fallen in der zweiten Jahreshälfte, der niederschlagsreichste Monat ist August mit 92 mm, der niederschlagsärmste Monat ist April mit 50 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C, wobei Juli der wärmste (17,7°C) und Januar der kälteste (2,1°C) Monat ist (Klimadaten der Städte weltweit, September 2021). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Durch die offenen Flächen im vergleichsweise dünn besiedelten Umgebungsbereich des Plangebietes ist von einem guten Luftaustausch auszugehen. Wie jede Fläche erfüllt auch die Plangebietsfläche eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topografie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten. Durch die ländliche Lage ist nicht mit erheblichen Luftverschmutzungen durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft oder Kraftfahrzeuge zu rechnen. Geringfügige Abgasemissionen entstehen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umgebungsbereich und den anliegenden Straßenverkehr, diese sind allerdings für das Schutzgut Klima und Luft nicht als erheblich einzustufen.

### 8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und darüber hinaus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und bei Bedarf wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst biotische, abiotische und anthropogene Elemente, aber auch wahrnehmbare Elemente, welche vom Betrachter individuell wahrgenommen werden. Dieses Schutzgut ist eng verbunden mit Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen, aber auch mit den Schutzgütern Flora und Fauna (bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes) sowie Kultur- und Sachgütern (als Landschaftsbild prägende Elemente). Eine historische Kulturlandschaft kann damit ebenso Bestandteil des Landschaftsbildes sein und baulich bzw. anthropogen geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich durch die Art und den Umfang des Bauvorhabens sowie die Qualität der betroffenen Landschaft.

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Fläche des Plangebietes ist Teil der typischen, grünlandgeprägten, offenen bis halboffenen Kulturlandschaft der Heide-Itzehoer Geest und liegt im nördlichen, auslaufenden Siedlungsbereich der Gemeinde Wesseln. Diese agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft wird typischerweise durch ein Knicknetz gegliedert. Dies findet sich vor Ort und im Umgebungsgebiet wieder und stellen einen gewissen Erholungs- bzw. Erlebniswert dar. Die überplante Fläche für den KiTa-Neubau befindet sich im nördlichen Teil des Wesseler Siedlungsbereich und wirkt dadurch räumlich in den Siedlungskörper eingebunden. Der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener agrarwirtschaftlich genutzter, von Gräben durchzogener Landschaftsraum inklusive Knicknetz dar. Südlich und westlich schließen Wohnbauflächen an.

Im aktuellen Zustand besitzt das Plangebiet keine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung und bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

#### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ ergeben sich aus der Intensität der Beeinträchtigung durch die vorhandene Nutzung. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung und Wohnnutzung im Umgebungsbereich und die südlich direkt anschließenden K 57 ist das Landschaftsbild bereits stark anthropogen verändert und beeinträchtigt.

Somit besteht eine relevante Vorbelastung des Plangebietes bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine relevante Erholungsnutzung geht vom Plangebiet nicht aus. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb insgesamt als gering eingestuft.

### 8.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter werden als beständige Zeugnisse menschlichen Geschichte ideeller, geistiger und materieller Art definiert. Diese lassen sich als Raumdisposition oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren. Dazu gehören beispielsweise nicht nur Denkmäler und schutzwürdige Bauwerke, sondern auch archäologische Fundstellen bzw. Verdachtsflächen, Bodendenkmale und Böden mit Archivfunktion oder historische Landnutzungsformen. Als



Sachgüter werden alle natürlichen oder anthropogenen Güter von materieller Bedeutung für den Menschen bezeichnet, wie Gebäude oder Rohstoffe von wirtschaftlicher Bedeutung und bestimmte Landnutzungsformen. Laut § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Für das Plangebiet und die gesamte Gemeinde Wesseln ist kein Kulturdenkmal eingetragen (Landesamt für Denkmalpflege, September 2021), somit sind keine Kulturdenkmäler von der Nutzungsänderung betroffen. Eine weitere Betrachtung erfolgt deshalb nicht. Ebenfalls befindet sich das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessensgebiet (Archäologie-Atlas SH, Abruf September 2021). Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

#### **8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Der Naturhaushalt ist ein komplexes Wirkungsgefüge mit verschiedenen, vielfältigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern müssen berücksichtigt werden. Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits betrachtet. Es sind keine weiteren relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

#### **8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Es liegt zur Zeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet vor. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln weist für das Plangebiet **Fläche für die Landwirtschaft** aus. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** möglich. Im Zuge der Nichtdurchführung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung des derzeitigen beschriebenen Umweltzustandes damit zu rechnen, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche weiterhin erhalten bleibt. Der geplante Bau der KiTa würde ebenso wie die geplanten drei Knickdurchbrüche unterbleiben.

### **8.4 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Belange sind nach §§ 44, 45 BNatSchG auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen bzw. besonders zu beachtende Notwendigkeiten aufzuzeigen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden mit Hilfe einer Potentialanalyse bewertet und auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geprüft. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

#### Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit dem § 44 und § 45 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfraum der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird ausgelöst, wenn das Vorhabens (bau-, anlage- oder betriebsbedingt) für die betroffenen Arten mit einer



Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko (= die grundsätzlich immer gegebene Gefahr, das Individuen unvorhersehbar getötet werden können, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt) hinaus signifikant erhöht ist.

Soweit erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures"). Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

#### Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 29.09.2021 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten (z. B. Amphibien oder Reptilien), erfasst. Die Begehung am 27.10.2021 diente der Untersuchung auf Baumhöhlen und anderen potentiellen Vogel- oder Fledermausquartieren an den Bäumen auf dem Knick, welcher parallel zur K 57 verläuft, da hier Knickdurchbrüche geplant sind.

Das Plangebiet wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Wesseln des LLUR Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es waren für diesen Zeitraum Eintragungen für Brutvögel (Weißstorch) und mehrere Fledermausarten verzeichnet, die für die Planung relevant sein können.

#### Potentialanalyse

##### **Vögel**

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund seiner Lage im halboffenen landwirtschaftlich genutzten Raum mit angrenzender Wohnbebauung bietet das Plangebiet potentiell Lebensraum für die Feld- und Wiesenvögel der Agrarlandschaft und Vogelarten, die als Kulturfolger im Siedlungsbereich auftreten. Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung und den damit einhergehenden Emissionen vor Ort

bzw. Störfaktoren, wird ausschließlich mit dem Vorkommen von häufigen und störungstoleranten Arten gerechnet.

Aufgrund der vorhandenen Ackerflächen existiert ein potentieller Lebensraum für die Gilde der **offen brütenden Bodenbrüter**, welche auf offenen Flächen brüten. Die Bedeutung als Bruthabitat für diese Gilde wie z. B. Kiebitz oder Feldlerche kann allerdings ausgeschlossen werden, da diese Vogelarten zum Brüten großflächige, offene, baumarme Landschaften benötigen (aus Übersichtsgründen zur frühen Feinderkennung). Die vergleichsweise kleine Grundfläche mit den angrenzenden Knickstrukturen und der angrenzenden K 57 wirkt auf diese Vogelarten stark verleidend, so dass Bruten hier definitiv ausgeschlossen werden können. Kiebitze z. B. tolerieren maximal kleine Einzelgebüsche in geringer Anzahl. Der Minimal-Abstand eines Kiebitz Revieres zu Bäumen und Einzelgehölzen liegt zwischen 70-95 m, gegenüber Straßen mind. 110 m (LfU Bayern, 2016). Diese Bedingungen werden vor Ort nicht erfüllt. Hinzukommend gilt diese Vogelgilde als recht störungsintolerant, so dass ein Brutvogelvorkommen durch die anthropogenen Einflüsse vor Ort und den damit einhergehenden Störungen zusätzlich ausgeschlossen werden kann.

**Versteckt am Boden brütende Bodenbrüter**, welche bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation brüten und sich gern im offenen bis halboffenen Agrarraum ansiedeln, wie Goldammer, Rotkehlchen oder Fitis, finden an den Knickstrukturen potentiell geeignete Brutplatzhabitats und weitere Lebensräume.

Weiterhin sind Brutplätze bzw. Ruhestätten in den Bäumen und Sträuchern der dichtbewachsenen Knickstrukturen für die Gilde der **Gehölzfreibrüter** vorhanden. Hierzu zählen z. B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Elster, Ringeltaube, Amsel oder Buchfink, welche bevorzugt in Knickstrukturen der Agrarlandschaft, aber auch im Siedlungsbereich vorkommen können. Die Artenzusammensetzung ist abhängig von der Qualität des Knicks (Alter, Ausprägung Überhälter, Bewuchsdichte).

Brutplatzpotentiale für **Eulen- oder Greifvögel** sind in den älteren Bäumen zwar vorhanden, entsprechende Nester (z. B. Horste in Bäumen) konnten bei den Begehungsterminen nicht ausgemacht werden.

Für **Gehölzhöhlenbrüter** wie Meisenarten, Kleiber oder Star kann eine Brutplatzzeichnung ausgeschlossen werden, da die Bäume und Gehölze auf dem Knick entlang der K 57 (an welchem Eingriffe vorgenommen werden sollen) keine Baumhöhlen aufwiesen. Als Nahrungsgast sind ein Vorkommen möglich.

**Gebäudebrüter** (z. B. Haussperling) können infolge fehlender Gebäudebestände als Brutvogel ausgeschlossen werden, können aber als Nahrungsgast vorkommen.

Das Plangebiet stellt weiterhin ein potentielles Nahrungshabitat für die Avifauna dar.

Im Artenkataster des LLUR ist für die Gemeinde Wesseln südöstlich des Plangebietes ein Weißstorchvorkommen verzeichnet (Eintrag eines Horstes von 2016, an der K 57 zwischen Grundstück „Holstenstraße Nr. 78“ und „Holstenstraße 80“). Dieser Storchhorst war bei der Begehung nicht mehr existent, im Zuge der Planung und Umsetzung zu Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln sollte der Horst versetzt werden. Der neue Horststandort wurde an der „Holstenstraße“ Ecke „Heider Straße“ entstehen (in der Nähe von Grundstück „Holstenstraße 17“, auf Flurstück 110/3, Flur 2, Gemarkung Wesseln) errichtet.

Insgesamt weist die überplante Fläche sowohl größenmäßig als auch ausstattungsmäßig keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.



### Relevanzprüfung Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der nachtaktiven Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt eingestuft. Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus benötigen und benötigen somit unterschiedliche Quartiertypen und Lebensräume, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere, zwischen welchen je nach Lebensabschnitt gewechselt wird. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere für die Phase des Winterschlafs müssen frost- und zugluftsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Die Quartierhöhlen müssen zwingend eine Ausformung nach oben aufweisen, um eine Fledermauseignung aufzuweisen.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Fledermausarten, welche aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatansprüche im Plangebiet vorkommen können, sind: Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr, welche primär waldbewohnende Arten sind (Waldflächen sind im weiteren Umgebungsbereich vorhanden). Weiterhin ist potentiell mit der Anwesenheit von Breitflügel-Fledermäusen, welche bevorzugt (halb)offene Landschaften besiedelt und Zwergfledermäusen, welche in der Wahl ihrer Lebensräume sehr anpassungsfähig und nicht spezialisiert ist, zu rechnen. Auch die gebäudebesiedelnde Zweifarbfledermaus ist als Nahrungs- oder Durchflugsgast nicht auszuschließen (BfN, 2019).

Das Vorkommen besonders wichtiger Habitats für Fledermäuse, wie Baumhöhlen, die eine Eignung als Winterquartiere oder Wochenstuben aufweisen, kann für die Bäume im Plangebiet, an welchen Eingriffe durchgeführt werden sollen, ausgeschlossen werden. Potentielle Tagesquartiere in Form von Verstecken hinter abgeplatzter Rinde etc. waren an einigen Bäumen des Knicks an der K 57 zu finden. Bis auf drei Knickdurchbrüche (mit einer Gesamtlänge von 14 m) an dem Knick, welcher entlang der K 57 verläuft, sind keine Eingriffe am Gehölzbestand geplant, so dass der Großteil dieser Strukturen weiterhin als Habitat zur Verfügung steht.

Die Knickstrukturen, welche im Plangebiet bzw. im Umgebungsbereich des Plangebietes verlaufen, können potentielle Jagdhabitats und/ oder Leitlinie darstellen. Für die intensiv genutzte Ackerfläche ist maximal eine Nutzung als Durchflugsgebiet vorstellbar. Im Artenkataster des LLUR für die Gemeinde Wesseln waren Einträge zu verschiedenen Fledermausarten aus den Jahren 2016 vorhanden (immer Erfassung fliegender Exemplare). Im Umgebungsbereich des Plangebietes wurden Zwergfledermaus, Abendsegler und Breitflügel-Fledermaus nachgewiesen.

Insgesamt weist die überplante Fläche, bis auf die Knicks mit ihrer Leitlinienfunktion, keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf.

### Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Amphibien z. B. benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. in naturnaher Ausprägung, welche weder im Plangebiet noch im Umgebungsbereich vorkommen. Entsprechend können Amphibienvorkommen insgesamt für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung sowie baubedingte Störungen während der Errichtung des KiTa-Neubaus, die durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen der Bautätigkeiten zustande kommen, weiterhin durch Baustellenverkehr. Zu den anlagenbedingte Wirkfaktoren, welche für die Betriebsabläufe der KiTa relevant sind, gehört der Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen) durch den Neubau und die potentielle Kollision von Individuen mit den Bestandteilen innerhalb des Plangebietes (Gebäude, Zaun usw.). Betriebsbedingte Wirkfaktoren beinhalten vor allem akustische Emissionen, welche sich aus dem Betrieb der KiTa ergeben.

#### **Vögel**

Mit der Realisierung wird potentieller Lebensraum der Avifauna verändert bzw. geht zum Teil ganz verloren. Durch die geplanten Knickdurchbrüche können Bruthabitate von Gehölzfreibrütern und versteckt brütenden Bodenbrütern verloren gehen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr kann durch Anwendung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen, Vergrämnungsmaßnahmen) vermieden werden.

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen und den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter sicher auszuschließen, haben notwendige Gehölzentfernungen im Zuge der Knickdurchbrüche und die Knickdurchbrüche selber außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Diese Fristen zur Gehölzentfernung sind unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes (siehe § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) einzuhalten. Um Jungtiere von



versteckt brütende Bodenbrüter, welche sich auch im flächigen Bereich des Plangebietes aufhalten können, nicht zu töten/zu schädigen ist eine generelle Bauzeitenregelung während der Brutzeit der Bodenbrüter (1. März bis 15. August) einhalten. Dadurch kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Gilde der Gehölzbrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter ausgeschlossen werden und verhindert werden, dass Vogel-Individuen im Zuge der Baumaßnahmen getötet oder geschädigt werden bzw. es zu einem Verlust von Nestern, Eiern oder Jungvögeln kommt (siehe Bauzeitenregelung Kapitel 7.6).

Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen, flugfähige Altvögel können fliehen.

Mit betriebs- und anlagebedingten Tötungen bzw. Schädigungen von Individuen aufgrund von Kollision ist nicht zu rechnen (BfN, 2009), die geplanten Gebäude sind immobil und Fahrzeuge innerhalb des KiTa-Geländes fahren mit geringen Geschwindigkeiten, so dass die Vögel problemlos ausweichen können.

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Kontext, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen Verbotstatbestand darstellen, treten ein, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/ oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen etc. während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt, vor allem da im Plangebiet anhand der vorhandenen Habitatausstattung und Vorbelastung (Landwirtschaft, Wohnnutzung) überwiegend mit häufigen, unempfindlichen und störungstoleranten Arten gerechnet wird.

Betriebs- bzw. anlagenbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der betrieblichen Nutzung der KiTa und aufgrund des Anliegerverkehrs der KiTa-Besucher.

Da aufgrund der vor Ort bereits stattfindenden Nutzungsformen nur mit störungstoleranten Vogelarten gerechnet wird, sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern. Entsprechend ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dann ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr erfüllt sind.

Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (ausreichend ältere Bäume, Gehölze und Knicks sowie offene Agrarflächen sind im nahen Umgebungsbereich vorhanden). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitats (Knickdurchbrüche) keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Da die Vogelarten, mit deren Auftreten im Plangebiet gerechnet werden kann, nicht nistplatztreu sind und sich jede Brutsaison neue Brutplätze suchen, wird erwartet, dass diese sich an die Veränderungen anpassen werden bzw. zur Nistplatzsuche in den Umgebungsbereich

ausweichen (Smeets und Damaschek et al. 2009). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch Überplanung eines Teiles der Knickstruktur ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zum einen sind im näheren Umfeld weiterhin ausreichend Alternativen für Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form weitläufiger Knickstrukturen vorhanden, zum anderen werden durch die festgesetzten „Umgrenzungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ neue derartige Strukturen geschaffen, so dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Fazit: Mit der Realisierung des Planvorhabens treten keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ein, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Gehölzentfernung und einer Bauzeitenregelung für die Knickdurchbrüche (siehe Kapitel 7.6).

### **Fledermäuse**

Bei Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln soll auf einer Ackerfläche ein KiTa-Neubau inklusive Verkehrsflächen entstehen. Weiterhin werden im Zuge der geplanten Knickdurchbrüche Gehölze entfernt, die allerdings bis auf vereinzelte Tagesquartiere keine höherwertigen fledermausrelevanten Strukturen aufweisen. Das Plangebiet weist aktuell keine besondere Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat auf, nur die das Plangebiet umgrenzenden Knicks bieten eine Funktion als Nahrungshabitat und Leitlinie. Dieser steht nach Umsetzung der Planung, bis auf die Knickdurchbrüche von insgesamt 14 m weiterhin zur Verfügung. Zusätzlich entstehen durch die Anlage von „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entlang der westlichen Grenze des Plangebietes neue fledermausrelevante Strukturen (Leitlinie und Nahrungshabitat).

Um Schädigungen und Tötungen von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, sind die für die Knickdurchbrüche zu entfernenden Bäume außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (1. März – 30. November) vorzunehmen.

Baubedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den Lärm- und Lichtemissionen aus der umliegenden wohnbaulichen und straßenverkehrstechnischen Nutzung bereits Gewöhnungseffekte bei ansässigen Fledermäusen eintreten sind und diese entsprechend tolerant auf eine Nutzungserweiterung reagieren. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten (die KiTa-Betrieb findet tagsüber statt). Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind durch das Planvorhaben ebenso nicht zu erwarten, so dass ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potentielle Fortpflanzungsstätten bzw. hochwertige Ruhestätten für Fledermäuse, weshalb keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entstehen. Die Entfernung von einzelnen Gehölzen mit Tagesversteckpotentialen außerhalb der Nutzungszeit stellt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da diese flexibel gewählt werden und genügend Tagesquartierpotentiale an den älteren Bäumen im Umgebungsbereich vorhanden sind. Da das flächige Plangebiet, welches bebaut wird, kein für Fledermäuse relevantes Nahrungshabitat darstellt, ist ebenso eine



Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechternden Nahrungsangebotes ausgeschlossen.

Fazit: Durch die Umsetzung des Vorhabens werden, unter Einhaltung der Gehölzentfernungsfristen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

## 8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### 8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

#### Schutzgut Mensch

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die damit einhergehende Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen und anschließenden Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies betrifft jedoch nur einen begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar, stellen aber keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch dar. Anlagen- und betriebsbedingt kann es vor allem zu akustischen Emissionen durch die Betriebsabläufe der KiTa (v. a. spielende Kinder) kommen. Derartige Geräuschemissionen gelten jedoch nicht als erheblich. Nach § 22 Absatz 1a BImSchG stellen **Kindergartenlärm** und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „**keine schädliche Umwelteinwirkung**“ dar. Im geringeren Umfang sind weiterhin optische Emissionen aus der Gebäudebeleuchtung und des Kfz-Verkehrs sowie Abgasemissionen des Kfz-Verkehrs der KiTa-Besucher zu erwarten, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch darstellen.

Es wird keine Fläche mit einer erholungs- oder freizeitrelevanten Bedeutung für das Schutzgut Mensch überplant.

Positive Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch durch die zukünftige Bereitstellung von KiTa-Plätzen.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Die Größe des Plangeltungsbereichs beträgt 13.821 m<sup>2</sup>, davon entfallen 9.180 m<sup>2</sup> auf die **Flächen für den Gemeinbedarf -Kindertagesstätte-**. Die verbleibende Fläche des Plangeltungsbereiches wird von bereits bestehenden Verkehrsflächen (K 57), den bestehenden Knickstrukturen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Knickschutzstreifen) eingenommen. Die maximal bebaubare Grundfläche für das Plangebiet ist insgesamt auf eine GR von 2.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Zusätzlich ist die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer maximalen Versiegelung von 4.000 m<sup>2</sup> allgemein zulässig ist. Dies dient dazu, um dem vergleichsweise hohen Anteil an erforderlichen privaten Verkehrsflächen (Stellplätze etc.) auf dem Baugrundstück gerecht zu werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Durch den KiTa-Neubau wird eine Versiegelung von unbebauter Fläche und damit ein Eingriff in den Bodenhaushalt realisiert. Eine Überbauung von Boden bedeutet zwangsläufig einen Verlust am Schutzgut Boden und den natürlichen Bodenfunktionen. Darüber hinaus verändert die Bodenversiegelung die ausgleichende Funktion der Böden im Wasserhaushalt, da versiegelter Boden die Fähigkeit zur Wasseraufnahme verliert. Die Auswirkungen korrelieren dabei mit dem Grad der Bodenfunktionserfüllung und der betroffenen, zu versiegelnden Bodenfläche.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Erdarbeiten während der Bauphase entstehen, welche die Zerstörung der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung und Beseitigung der Vegetationsdecke beinhalten können. Es kann zur Verdichtung des Bodens durch mechanische Belastungen (Befahrung durch Baustellenverkehr) in der Bauphase kommen.

Bodenverdichtungen führen zur Störung des Bodengefüges. Bodeneigenschaften, insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushaltes, verändern sich. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischen und zeitlichen Aufwand zu regenerieren. Weiterhin ist die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sukzessive über einen längeren Zeitraum zu erwarten.

Dieser Umstand ist bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen, um die Gefahr der Bodenverdichtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zusätzliche Verkehrsflächen für die Erschließung und Baumaßnahmen werden nicht benötigt, die Erschließung erfolgt über die „Holstenstraße“ (K 57). Für die innere Erschließung sind insgesamt drei herzustellende Knickdurchbrüche im Südosten des Plangebietes erforderlich (Kfz-Verkehr Zufahrt und Abfahrt sowie Zugang für Fußgänger/Radfahrer).

Das Risiko von Bodenkontaminationen durch Schadstoffeintragungen bei unsachgemäßem Umgang ist zwar generell nicht auszuschließen, aber aufgrund der zukünftigen Nutzung als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** als minimal einzuschätzen. Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten.

Es werden **ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen durch Bodenverdichtung etc. zu erwarten.

### Schutzgut Wasser



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächenversiegelungen geschaffen, welche sich auf Prozesse des Wasserhaushaltes (siehe Kapitel 7.5.1 „Schutzgut Boden“) auswirken können. Der Abtrag des Oberbodens im Zuge der Baumaßnahmen schränkt die Filtereigenschaften des Bodens ein. Dies geht mit einer Kontaminierungsgefahr des Grundwassers einher. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird.

Auf den versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da das Eindringen des Wassers zum Versickern in den Boden auf diesen Flächen verhindert wird. Daraus resultierend wird weniger Wasser dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt, dies führt zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt hängen dabei vom Bebauungsgrad bzw. vom Versiegelungsgrad der Fläche ab. Ein Teil des anfallenden Regenwassers kann innerhalb der Fläche versickert werden, der nicht versickerungsfähige Teil soll durch einen unterirdischen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation entlang der Holstenstraße entsorgt werden. Nähere Angaben hierzu finden sich in Kapitel 8.1.

Das Risiko von Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung in Form eines KiTa-Neubaus und dessen Betriebes als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen.

Dies ist mit einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Vegetationsflächen werden verändert oder gehen durch Bodenversiegelung vollständig verloren. Durch die Versiegelung infolge der Überbauung geht überwiegend Ackerfläche verloren. Dieser Verlust kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu baubedingten Wirkfaktoren wie einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen temporär vermindert werden kann, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Licht- und Lärmemissionen während der Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicherer Tierarten führen. Aufgrund der vor Ort stattfindenden landwirtschaftlichen und wohnbaulichen Nutzung ist mit empfindlicheren Tierarten nicht zu rechnen. Die Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt seitens der anwesenden, störungstoleranten Fauna eintritt.

Als anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist neben der allgemeinen Flächeninanspruchnahme und der daraus resultierenden Flächenveränderung, vor allem mit akustischen Emissionen zu rechnen, welche sich aus den Betriebsabläufen der KiTa ergeben.

Die vorgesehenen drei Knickdurchbrüche (5 m, 5 m, 4 m) in der Knickstruktur entlang der K 57 für die Zufahrten zur Fläche des Plangebietes sind nicht zu vermeiden. Diese Eingriffe sind ausgleichsbedürftig und ein seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen genehmigungspflichtiger Vorgang.

Der Antrag zu den drei Knickdurchbrüchen wird im Laufe des Verfahrens mit dem entsprechenden Kompensationserfordernis der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die verbleibenden Knickstrukturen werden im Zuge des Verfahrens nicht verändert, werden als Knick festgesetzt und erhalten und stehen somit als Lebensraum weiterhin zur Verfügung. Die vorschriftsmäßige Umzäunung des KiTa-Geländes erfolgt im Anschluss an den Knickschutzstreifen und stellt so sicher, dass Knickstrukturen und Schutzstreifen uneingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Weiterhin wird im nordöstlichen Grenzbereich des Plangebietes der ca. 10 m breite Durchgang zu Flurstück 69/1 der Flur 1, Gemarkung Wesseln mit einer Knickneuanlage geschlossen. Der Walkörper des Knicks ist nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (MELUR, 2017) anzulegen. Aufgrund des geringen Umfangs der Knickneuanlage und der ausreichend zur Verfügung stehenden Gehölze im direkten Umgebungsbereich wird auf eine aktive Bepflanzung des neuen Knickabschnitts verzichtet. Die Bepflanzung des Knicks soll durch Selbstaussaat der umliegenden Gehölze erfolgen. Infolge dieser Vorgehensweise wird die Knickneuanlage nicht zum erforderlichen Ausgleich für die Knickentfernungen angerechnet. Der geplante unterirdische Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation an der „Holtenstraße“ wird entlang eines der Knickdurchbrüche vollzogen und hat dadurch keine Auswirkungen auf die Knickstrukturen

Es werden im Zuge der Planung **erhebliche, ausgleichsbedürftige Eingriffe** in das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet.

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)**

Eine im Plangebiet vorhandene Knickstruktur, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt, ist von der Planung betroffen. Es sind drei Knickdurchbrüche (5 m, 5 m und 4 m) vorgesehen, was einen genehmigungspflichtigen, ausgleichsbedürftigen Eingriff darstellt. Der erforderliche Antrag zur Entfernung des geschützten Knicks mit entsprechendem Kompensationserfordernis wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen durch die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens separat vorgelegt. Erhebliche Auswirkungen auf weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen werden nicht erwartet.

#### **Schutzgüter Klima und Luft**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung geschaffen, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann.

Unter Betrachtung der Lage des Plangebietes im Raum, der Topografie und der Vegetationsstruktur lässt sich für das Plangebiet keine höhere Funktion für das Schutzgut Klima bzw. Luft



ableiten. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Mit der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als **Flächen für den Gemeinbedarf -Kindertagesstätte-** und dem damit verbundenen KiTa-Neubau kann zwar das Kleinklima verändert werden, insgesamt ist aber keine relevante spürbare Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen sowie den Neubau einer KiTa und der für diese benötigte Infrastruktur (z. B. Stellplatzflächen) zulassen und somit zu einer Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine agrarwirtschaftlich genutzte Fläche mit angrenzenden Knickstrukturen, eingebunden in einen vergleichsweise gering besiedelten Siedlungsraum. Eine halboffene Agrarlandschaft, vor allem intensiv als Acker- und -Grünland bewirtschaftet, mit Knickstrukturen, sowie der Siedlungskörper von Wesseln mit der angrenzenden K 57 prägen den Umgebungsbereich, welcher somit bereits stark anthropogen überprägt ist. Aufgrund dieser Vorbelastungen erfolgt durch die Planung jedoch keine Inanspruchnahme eines Standortes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholung. Durch den KiTa-Neubau verstärkt sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes, das Ortsbild von Wesseln wird dadurch allerdings nicht erheblich verändert, da sich zum einen der Neubau in die Gebäudebestände westlich und östlich des Plangebietes einfügt und v. a. durch die zum großen Teil zu erhaltende Knickstruktur entlang der K 57 verdeckt wird.

Neben der bereits vorhanden visuellen Abgrenzung durch die Knickstrukturen an der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes wird eine neue visuelle Abschirmung entlang der Westgrenze geschaffen. Um die visuellen Auswirkungen zur westlich gelegenen angrenzenden Wohnbebauung zu minimieren, werden auf dem hier befindlichen Grünstreifen „Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Hier soll ein 3 m breiter Pflanzstreifen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden und so das KiTa-Gelände zur westlichen Bebauung optisch abschirmen.

Der Knick bleibt bis auf die drei geplanten Durchbrüche (um das KiTa-Gelände zu befahren und begehen) vollständig mit Schutzstreifen erhalten. Entsprechend wird diese das Landschaftsbild belebende Element zum großen Teil bestehen bleiben und das ortstypische Landschaftsbild mit seinem Knicknetz erhalten.

Da das Plangebiet und der Umgebungsbereich relevante Bedeutung für Wohnbebauung, Naherholung bzw. vorrangige Freizeit- oder Tourismusnutzungen darstellt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen.

Es werden insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

### **8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### **Boden und Fläche**

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden. Die Überplanung der Fläche bedeutet keinen Verlust von Flächen, die bezüglich konkurrierender Nutzungen relevant sind (z. B. ertragreiche landwirtschaftliche Nutzflächen für Kulturpflanzen). Baubedingt können zusätzliche Flächen durch die Baustelleneinrichtung zeitweise beansprucht werden.

#### **Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und ein Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese Vegetationsflächen stellen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

#### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden auf Ebene des Bebauungsplanes keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen auf Dachflächen von Haupt- und/oder Nebengebäuden und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

### **8.5.3 Art und Menge an Emissionen**

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens (Bauphase) ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Eine Quantifizierung der Emissionen ist nicht unter zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abschätzbar und wird deshalb nicht durchgeführt. Mit der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Errichtung eines KiTa-Neubaus ist mit keiner Emissionsart bzw. -menge zu rechnen, welche zu einer erheblichen Auswirkung führt. Auftretende Emissionen wurden in Kapitel 7.5.1 betrachtet.



#### 8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen. Über die üblichen, bei Neubau und Betrieb einer KiTa zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine entstehenden Sonderabfallformen erkennbar (siehe auch Kapitel 8.5). Eine Quantifizierung der erzeugten Abfälle ist nicht unter zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abschätzbar und wird deshalb nicht durchgeführt. Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

#### 8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung - Kindertagesstätte** – und Umsetzung des Planvorhabens keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Realisierung des Planvorhabens nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

#### 8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Angesichts der Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte** – und der Umsetzung des Planvorhabens (Neubau einer KiTa) ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen. In der Nähe des Plangebietes ist der Plangeltungsbereich von Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln verortet (Wohnbebauung, ca. 100 m südöstlich entfernt), negative kumulative Auswirkungen werden nicht erwartet. Zukünftige Synergieeffekte ergeben sich aus der Nutzung der vor Ort vorhandenen KiTa-Plätze für die Anwohner des Wohngebietes des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Wesseln. Darüber hinaus liegen zur Zeit keine Kenntnisse über Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Aufstellungsverfahrens liegen.

#### 8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte** – und der Umsetzung des Vorhabens ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht zu erkennen.

#### 8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt

werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

## 8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, die verbleibenden, d.h. unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

### 8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

#### Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

#### Bauzeitenregelung

##### *Bodenbrüter*

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, haben Bautätigkeiten (darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen bzw. bauvorbereitende Maßnahmen) vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. **Entsprechend sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08. bis zum 28./29.02. durchzuführen.** Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit ist z. B. in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Ab-sperrband



(rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.

- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Durch eine Bauzeitenregelung können somit Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Bodenbrütern ausgeschlossen werden.

#### Fällzeiträume der Gehölze und Knickdurchbrüche

##### *Bodenbrüter, Gehölzfreibrüter, Fledermäuse*

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September verboten sind. Um Schädigungen oder Tötungen von Fledermäusen, welche sind in den Tagesquartierpotentialen aufhalten, sicher auszuschließen, ist der Zeitraum des Verbotes von Gehölzentfernungen auf den Zeitraum 1. März bis 30. November auszuweiten. Entsprechend ist der **Zeitraum für die Entfernung der Gehölze im Zuge des Knickdurchbruchs und die Walkkörperentfernung zwischen 1.12. bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar** zu legen. Dieser Zeitraum gilt unabhängig vom Umfang des zu entfernenden Gehölzbestandes.

#### **Maßnahmen zum Schutz von bestehenden Bäumen bei Baumaßnahmen**

Der Wurzelbereich der im Plangebiet befindlichen Bäume auf den Knicks ist vor Schäden durch Baumaßnahmen zu schützen. Diese können z. B. durch Bodenverdichtung oder mechanische Beschädigung der Baumwurzeln bei Tiefbauarbeiten während der Bauphase aber auch durch Aufschüttungen im Wurzelbereich entstehen und den Baum so schädigen, dass er nach einem bestimmten Zeitraum gefällt werden muss. Hierfür ist der Wurzelbereich (Kronentraufe plus 1,50 m) der Bäume auf den das Plangebiet einrahmende Knickstrukturen von Einflüssen dieser Art freizuhalten. Regeln und Vorschriften, um zukünftige Baumschäden zu verhindern sind in DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“), der RAS – LP4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) und der „ZTV Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. - FLL zu entnehmen.

Sämtliche Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden in einen Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin vereinbart, um die entsprechende Umsetzung sicherzustellen.

#### **Landschaftsbild**

Durch die Festlegung der **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** wird einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nachgekommen. Aus Sichtschutzgründen zum westlich benachbarten Wohnstandort (Holstenstraße 80 a), sowie aus ökologischen und kleinklimatischen Gründen, ist hier eine 3 m breite „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzupflanzen. Dies kann zum Beispiel in Form einer Hecke geschehen. Da diese Anpflanzung Bestandteil des KiTa-Geländes ist, dürfen nur ungiftige und nicht dornige Arten verwendet werden. Empfohlen werden z. B. Gehölze wie Hainbuche, Rotbuche oder Feldahorn. Im Rahmen einer ansprechenden Ausgestaltung ist auf eine heterogene, heimische und standortgerechte Artenzusammensetzung zu achten.

**8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die sich als kompensationspflichtig darstellen. Mit der Überplanung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche wird Boden versiegelt und ein Teil der gesetzlich geschützten Knickstruktur entfernt.

Bilanzierung des Eingriffs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln wird eine intensiv genutzt Ackerfläche überplant. Hieraus ergibt sich ein anteiliger Ausgleichsfaktor von 0,5. Die geplanten Anpflanzungen von heimischen Bäumen und Sträuchern an der nordwestlichen Seite des Plangebietes (innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf) werden aufgrund ihres zu geringen Umfangs nicht auf den Kompensationsbedarf angerechnet. Die Ausgleichsbilanzierung findet sich in Tabelle 1.

**Tabelle 1** : Kompensationsbedarf „Fläche“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln

| Planung  | Fläche                | Faktor | Kompensationsbedarf  | Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf | Σ                          |
|--|-----------------------|--------|----------------------|---|----------------------------|
| Gesamtes Plangebiet  | 13.821 m <sup>2</sup> |        |                      |   |                            |
| Davon Flächen für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte   | 9.180 m <sup>2</sup>  |        |                      |   |                            |
| Festsetzung der GR auf 2.000 m <sup>2</sup> plus Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung auf maximal 4.000 m <sup>2</sup> | 4.000 m <sup>2</sup>  | 0,5    | 2.000 m <sup>2</sup> |   |                            |
| Kompensationsbedarf „Fläche“   |                       |        |                      |   | 2.000 m <sup>2</sup>       |
| - Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf  |                       |        |                      |   | 0 m <sup>2</sup>           |
| <b>Summe Kompensationsbedarf „Fläche“</b>  |                       |        |                      |   | <b>2.000 m<sup>2</sup></b> |



Es ergibt sich ein flächiger Kompensationsbedarf für das Vorhaben von 2.000 m<sup>2</sup>. Für die Deckung des kompletten Kompensationsbedarfs sollen zwei Ökokonten aus dem Naturraum Geest herangezogen werden. Das erste Ökokonto mit dem Aktenzeichen AZ 680.01/2/4/109 wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen geführt und befindet sich in der Gemeinde Schlichting auf Flächen der Flur 5 (Flurstück 24), Flur 6 (Flurstück 78), Flur 11 (Flurstück 65/1, 85, 106, 107), Flur 12 (Flurstück 85/1, 86, 127/2, 127/3) sowie Flur 13 (Flurstück 94, 95, 96, 98/1, 99/1, 99/2, 100, 107, 108, 151). Die Fläche dieses Ökokontos hat das Entwicklungsziel „artenreicheres Feuchtgrünland“ inklusive „Pflegetmaßnahmen für den Wiesenvogelschutz und Erhöhung des Wasserstandes“ und deckt 1.900 Ökopunkte des zu erbringenden Ausgleichs ab. Das zweite Ökokonto mit dem Aktenzeichen AZ 680.01/2/4/101 wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Dithmarschen geführt und befindet sich in der Gemeinde Lehe auf Flächen der Flurstücke 43, 45 und 47 der Flur 3, Gemarkung Lehe. Die Fläche dieses Ökokontos hat das Entwicklungsziel „mesophiles Grünland feuchter Standorte“ inklusive der „Schaffung von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien“ und deckt die verbleibenden 100 Ökopunkte des zu erbringenden Ausgleichs ab.

Die vertraglichen Vereinbarungen über die erworbenen Ökopunkte werden der Unteren Naturschutzbehörde im Laufe des Verfahrens vorgelegt.

Zur inneren Erschließung der Fläche und zur An- und Abfahrt des Kfz-Verkehrs lassen sich drei Knickdurchbrüche an der Knickstruktur parallel zur K 57 nicht vermeiden. Der Ausgleich erfolgt nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Januar 2017 (siehe Tabelle 2). Der zu erbringende Knickaushgleich soll in Form mit Ökopunkten eines Knickökokontos erbracht werden.

**Tabelle 2:** Kompensationsbedarf „Knick“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln

| Art der Maßnahme                          | Knicklänge | Ausgleichs-faktor | Kompensationsbedarf | Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf | Σ      |
|---|------------|-------------------|---------------------|---|--------|
| Knickdurchbruch für Zufahrt Kfz           | 5 lfm      | 2                 | 10 lfm              |   |        |
| Knickdurchbruch für Ausfahrt Kfz          | 5 lfm      | 2                 | 10 lfm              |   |        |
| Knickdurchbruch für Zugang Fußgänger      | 4 lfm      | 2                 | 8 lfm               |   |        |
| Kompensationsbedarf „Knick“               |            |                   |                     |   | 28 lfm |
| - Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf |            |                   |                     |   | 0 lfm  |
| Summe Kompensationsbedarf „Knick“         |            |                   |                     |   | 28 lfm |

Diese 28 lfm Knick sollen über ein Knickökokonto innerhalb des Naturraum Geest ausgeglichen werden. Dieses Knickökokonto mit dem Aktenzeichen AZ 67.30.3-19/17 wird von der Unteren Naturschutzbehörde Nordfriesland geführt und befindet sich in der Gemeinde Ostfeld (Kreis Nordfriesland) auf den Flurstücken 37 und 47 der Flur 13 sowie auf den Flurstücken 13, 15, 17 und 48 der Flur 14. Auch diese vertragliche Vereinbarung über die erworbenen Ökopunkte wird der Unteren Naturschutzbehörde im Laufe des Verfahrens vorgelegt.

## 8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine alternative Planungsmöglichkeiten vorhanden. Sowohl z. B. die Anordnung der Baufenster als auch der geplante Versiegelungsgrad wurden nach optimierten Betriebsabläufen gewählt und sind damit alternativlos (vorhabenbezogener Bebauungsplan).

## 8.8 Zusätzliche Angaben

### 8.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 7.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Somit dient die Überwachung als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um zu einem späteren Zeitpunkt, falls erforderlich, Korrekturen bei der Planung oder der Umsetzung vornehmen zu können oder auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zur Überwachung der Einhaltung der zulässigen versiegelbaren Fläche (zulässige Grundfläche) ist es empfehlenswert, das Plangebiet seitens der Gemeinde nach Bauabschluss und anschließend alle 5 Jahre diesbezüglich zu überprüfen.

## 8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** mit dem anschließenden Neubau der Kita und der benötigten Verkehrsflächen geschaffen werden. Das 1,38 ha große Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes von Wesseln und befindet sich innerhalb des nördlichen Bereiches des Siedlungskörpers von Wesseln, direkt angrenzend an die Kreisstraße 57 („Holstenstraße“). Aktuell wird die Fläche als Intensivackerland genutzt und ist an drei Seiten mit Knickstrukturen umgeben. Damit wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen bzw. -überdeckung und der damit einhergehende Verlust bzw. Modifizierung an Boden und Bodenfunktionen
- Verlust und Änderung von Teillebensräumen für Flora und Fauna, inklusive einer gesetzlich geschützten Knickstruktur



Im Zuge der Umweltprüfung wurde dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden kann. Die für diesen Eingriff benötigte Kompensation soll über Ökopunkte von Ökokonten bewerkstelligt werden. Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten auf der Fläche haben zwischen 16. August und 28./29. Februar stattzufinden) und einer Regelung für Fällzeiten der betroffenen Gehölze auf dem Knick und der Entfernung der Wallkörperabschnitte (diese sind ausschließlich nur in der Zeit zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar vorzunehmen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für heimische Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Festsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **9. Ver- und Entsorgung**

### **9.1 Abwasserbeseitigung**

**(Bornholdt Ingenieure GmbH)**

#### **9.1.1 Schmutzwasser**

*Die Gemeinde Wesseln verfügt zur Abwasserentsorgung über ein Trennsystem mit einer Teichkläranlage. Sowohl die Kläranlage als auch die schmutzwasserseitige Vorflutkanalisation in der Holstenstraße mit dem dortigen Pumpwerk „Koppelzufahrt“ verfügen noch über ausreichend freie Kapazitäten zur Aufnahme des Schmutzwassers aus der Kindertagesstätte im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18.*

*Die Tiefenlage der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation (hier: Schacht 050000007 in der Holstenstraße) reicht aus um das KiTa-Gebäude im Freigefälle dorthin zu entwässern.*

#### **9.1.2 Niederschlagswasser**

*Bezüglich der Regenwasserentsorgung soll zunächst untersucht werden ob eine dezentrale Versickerung der Niederschlagsabflüsse in dem Baugebiet möglich ist.*

*Mit Datum vom 08.08.2022 hat die Kempfert Geotechnik GmbH ein Baugrundgutachten vorgelegt aus dem zunächst folgender Schichtenaufbau hervorgeht:*

*Unter einer 0,00 m bis 0,75 m mächtigen Mutterbodenschicht befinden sich an 11 von 13 Bohrpunkten feinsandige Mittelsande unterschiedlicher Mächtigkeit, die dann zumeist von Geschiebelehm-, Ton- oder Mergelschichten unterbrochen sind. Nur an 2 Punkten befinden sich unter dem Mutterboden durchgängig bis zur Endteufe von 6,00 m Sande.*

*Grundwasser steht bei 1,22 m bis 1,75 m unter Gelände an. Eine Versickerung der Niederschlagsabflüsse ist hier auf Grund der bindigen Stauhorizonte und der damit verbundenen hohen Grundwasserstände nach DWA-A138 nur als Flächen- oder Muldenversickerung zulässig.*

*Die derzeitige Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Graslandfläche stellt sich wie folgt dar:*

Die Niederschlagsanteile, die nicht durch Verdunstung und Pflanzenverbrauch verloren gehen, versickern durch die Mutterbodenschicht und die sandigen Schichten in den Grundwasserleiter. Über diesen gelangen sie wegen des erheblichen Geländegefälles nach Nordosten in das offene Grabensystem zum Vorfluter 093509 des Sielverbandes Brooklandsautal.

Für das Baugebiet ist nun folgende Regenwasserentsorgung vorgesehen:

1. Der Niederschlagsabfluss von dem Gebäudedach wird dem Regenwasserkanal DN 300 B in der Holstenstraße zugeführt. Um diesen nicht hydraulisch zu überlasten wird dem Übergabeschacht eine unterirdische Regenrückhaltung in Form eines Stauraumkanales oder in Form von Speicherkästen vorgeschaltet. Das erforderliche Speichervolumen wird im Anhang ermittelt.
2. Der Parkplatz wird wassergebunden hergestellt, das Regenwasser wird hier flächig versickert.
3. Der Niederschlagsabfluss von allen gepflasterten Flächen wird seitlich in Mulden oder flächig versickert.
4. Der Niederschlagsabfluss von Kleindächern oder kleinen befestigten Flächen im Außenspielbereich wird flächig versickert.

In der Berechnung nach „A-RW1“ auf den folgenden Seiten ist:

**Fläche Teileinzugsgebiet:** Gesamtfläche des Baugebietes = 1,149 ha

**Nicht versiegelte Fläche:** Gesamtfläche - Fläche 1 bis 3 =

$1,149 - 0,211 - 0,147 - 0,039 = 0,752$  ha

**Teilfläche Nr. 1, Steildach** = Dach Hauptgebäude = 0,211 ha

**Teilfläche Nr. 2, wassergebundene Deckschicht** = Parkplatz = 0,147 ha

**Teilfläche Nr. 3, Pflaster mit dichten Fugen** = Pflasterflächen = 0,039 ha

Wie der Programmausdruck „Wasserhaushaltsbilanz Teileinzugsgebiet“ auf den folgenden Seiten zeigt, sind für den Fall 1 (5% Abweichung) die Kriterien „Abfluss“ und „Verdunstung“ nicht eingehalten.

Für den Fall 2 (15% Abweichung) sind alle Kriterien eingehalten.

Dieses insgesamt sehr gute Ergebnis hängt unter anderem mit dem relativ geringen Versiegelungsgrad zusammen.

### **Wasserhaushaltsbilanz Teileinzugsgebiet**

Teileinzugsgebiet: **1**

Einzugsgebiet: **B-Plan Nr 18**

Naturraum: **Marsch**

Landkreis/Region: **Dithmarschen West (M-5)**

Größe: **1,149 ha**

**Potentiell naturnaher Referenzzustand des Teileinzugsgebietes**



Größe der Fläche: **1,149 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 7,70 % 0,088 ha g: 25,60 % 0,294 ha v: 66,70 % 0,766 ha**

**Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand**

Größe der Fläche: **0,752 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 7,70 % 0,058 ha g: 25,60 % 0,193 ha v: 66,70 % 0,502 ha**

**Teilfläche Nr. 1:**

Flächentyp: **Steildach**  
 Gr. der Teilfläche: **0,211 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 85,00 % 0,179 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 15,00 % 0,032 ha**

Maßnahme: **RHB (Betonbauweise)**  
 a-g-v-Werte: **a: 100,00 % 0,179 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 0,00 % 0,000 ha**

**Teilfläche Nr. 2:**

Flächentyp: **wassergebundene Deckschicht**  
 Gr. der Teilfläche: **0,147 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 50,00 % 0,074 ha g: 20,00 % 0,029 ha v: 30,00 % 0,044 ha**

Maßnahme: **Flächenversickerung**  
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha g: 83,00 % 0,061 ha v: 17,00 % 0,012 ha**

**Teilfläche Nr. 3:**

Flächentyp: **Pflaster mit dichten Fugen**  
 Gr. der Teilfläche: **0,039 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 70,00 % 0,027 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 30,00 % 0,012 ha**

Maßnahme: **Mulden-/Beckenversickerung**  
 a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha g: 87,00 % 0,024 ha v: 13,00 % 0,004 ha**

**Zusammenfassung**

**Schritt 1a: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand**

Größe der Fläche: **0,752 ha**  
 a-g-v-Werte: **a: 7,70 % 0,058 ha g: 25,60 % 0,193 ha v: 66,70 % 0,502 ha**

**Schritt 1b: Versiegelte Fläche im veränderten Zustand**

Größe der Fläche: **0,397 ha**

a-g-v-Werte: (a: 70,57 % 0,280 ha) g: 7,41 % 0,029 ha v: 22,03 % 0,087 ha

**Schritt 2: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil**

Größe der Fläche: 0,280 ha

a-g-v-Werte: a: 64,02 % 0,179 ha g: 30,25 % 0,085 ha v: 5,73 % 0,016 ha

**Summe veränderter Zustand**

Größe der Fläche: 1,149 ha

a-g-v-Werte: a: 20,65 % 0,237 ha g: 26,69 % 0,307 ha v: 52,66 % 0,605 ha

**Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1**

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte: (+5%) a: 0,146 ha g: 0,352 ha v: 0,824 ha

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte (-5%): a: 0,031 ha g: 0,237 ha v: 0,709 ha

Einhaltung

der Grenzwerte: a: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten  
g: Änderung von +/- 5 % eingehalten  
v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten

**Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2**

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte: (+15%) a: 0,261 ha g: 0,466 ha v: 0,939 ha

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte (-15%): a: 0,000 ha g: 0,122 ha v: 0,594 ha

Einhaltung

der Grenzwerte: a: Änderung von +/- 15 % eingehalten  
g: Änderung von +/- 15 % eingehalten  
v: Änderung von +/- 15 % eingehalten

**Bemessung der Regenrückhaltung gemäß DWA-A117**

**Beschreibung des vorhandenen Vorflutsystems:**

Der vorhandene Regenwasserkanal DN 300 B in der Holstenstraße nimmt die Niederschlagsabflüsse der bituminösen Straßenfläche und der zugehörigen gepflasterten Gehwegfläche



sowie einiger Privatgrundstücke (gem. Kanalkataster) auf und leitet diese in einen nördlich gelegenen Straßenseitengraben zum Vorfluter 093400 des Sielverbandes Brooklandsautal zu. Das Teileinzugsgebiet der Rohrleitung hat zur Zeit eine Größe von  $A = 0,660$  ha.

Bei einem Versiegelungsgrad von ca. 50 % errechnet sich die versiegelte Fläche zu  $A_{red} = 0,330$  ha.

Wählt man als Bemessungsregen den  $r_{10,n=0,5} = 161,6$  l/s so errechnet sich der Bemessungsabfluss zu  $Q_{r10,n=0,5} = 53,3$  l/s.

Der vorhandene Regenwasserkanal hat ein Längsgefälle von i. M.  $J = 5,8\%$

Die Vollfülleleistung ergibt sich dann bei einem  $K_b$ -Wert von 1,5 mm zu  $Q_{voll} = 74,5$  l/s

Bei Wahl einer 10%igen Bemessungssicherheit darf  $Q_D = 74,5 - (53,3 \times 1,1) =$

15,9 l/s von dem Grundstück der KiTa in den vorhandenen Regenwasserkanal in der Holstenstraße eingeleitet werden.

#### **Grundlagen der Berechnung:**

- Einzugsgebiet:

$A = 1,149$  ha

$A_{red} = 0,211$  ha (Dachfläche KiTa)

$A_u = A_{red} = \underline{0,211}$  ha

- Drosselleistung:

$Q_D = \underline{15,9}$  l/s

- Wiederkehrhäufigkeit der Bemessungsregen:

$n = 0,2$  1/a

- Regenreihe:

Rasterfeld 28/13 gem. Auswertung KOSTRA- Atlas

#### **Ergebnis der Berechnung nach DWA-A117:**

Wie die Listenrechnung auf den folgenden Seiten zeigt beträgt das erforderliche Speichervolumen  $\underline{\text{erf. } V_{RRB} = 21 \text{ m}^3}$

Das Speichervolumen kann mit einem Stauraumkanal oder unterirdischen Speicherkästen vor dem Gebäude bereitgestellt werden.

## **9.2 Wasser**

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

## **9.3 Elektrizität**

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

#### **9.4 Gas**

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

#### **9.5 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

#### **9.6 Telekommunikation**

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

#### **9.7 Feuerlöscheinrichtungen**

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde wie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

### **10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

### **11. Denkmalschutz**

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum



Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## 12. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanz

| <b>Bruttobauland</b>        | <b>ha</b>   | <b>%</b>   |
|-----------------------------|-------------|------------|
| Fläche für den Gemeinbedarf | 0,92        | 66,67      |
| Verkehrsflächen             | 0,23        | 16,66      |
| Maßnahmenflächen            | 0,13        | 9,42       |
| Knicks alt/neu              | 0,10        | 7,25       |
| <b>Summe</b>                | <b>1,38</b> | <b>100</b> |

## 13. Kosten

Aus dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 entstehen der Gemeinde Wesseln keine weiteren Aufwendungen.

Die Kostenregelung ist Gegenstand eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wesseln.

## 14. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2017): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes

BERNDT, R.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Naturschutzrechtliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bonn

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE WESSELN (2004): Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE WESSELN (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbek

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: LANU SH – Natur; 11.- Kiel.

LANDESBETRIEB STABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau– Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbau-vorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie



Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz- LAB-WG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in der Gültigkeit vom 01.07.2016 bis 31.12.2019

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

#### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Wesseln.

#### Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (Abruf September 2021): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (Abruf September 2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Wesseln, den 12.07.2023

  
- Bürgermeister -

